
Das registergestützte Verfahren beim Zensus 2011

Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Herausgeber:

Statistisches Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der Länder

Herstellung und Redaktion:

Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden
Telefon: +49 (0) 611 75-2405
Telefax: +49 (0) 611 75-3330
www.destatis.de/kontakt

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:

Statistisches Bundesamt
Bereich „Zensus“
Telefon: +49 (0) 611 75-2011
www.zensus2011.de/kontakt

Erscheinungsfolge: einmalig

Erschienen im März 2011

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2011

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Das registergestützte Verfahren beim Zensus 2011	4
1 Das deutsche Zensusmodell 2011 im Überblick	4
1.1 Ziel des Zensus 2011 – mehr als nur Bevölkerungszahlen	4
1.2 Europaweite Vergleichbarkeit trotz unterschiedlicher Methoden	5
1.3 Wie das deutsche Modell des registergestützten Zensus funktioniert	5
2 Wo die neue Methode herkommt: der Zensustest 2001	6
3 Das Anschriften- und Gebäuderegister bildet die Grundlage	7
3.1 Was wird gemacht?	7
3.2 Welche Informationen werden übermittelt?	8
3.3 Wann werden die Daten anonymisiert, gelöscht oder veröffentlicht?	8
4 Datengewinnung: die meisten Informationen kommen aus Registern	9
4.1 Daten aus den Einwohnermeldeämtern	9
4.2 Daten von der Bundesagentur für Arbeit	10
4.3 Daten von den öffentlichen Arbeitgebern	11
5 Trotz Registerinformationen sind ergänzende Befragungen notwendig	11
5.1 Die Haushaltebefragung	11
5.2 Die Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften (Sonderbereiche)	16
5.2.1 Nicht-sensible Bereiche	16
5.2.2 Sensible Sonderbereiche	17
5.3 Klärung von Zweifelsfällen bei der Mehrfachfallprüfung gemäß § 15 ZensG 2011	18
5.4 Klärung von Unstimmigkeiten gemäß § 16 ZensG 2011	18
5.5 Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse gemäß § 17 ZensG 2011 (Wiederholungsbefragung)	19
5.6 Die Gebäude- und Wohnungszählung	19
5.6.1 Vorbefragung und Information	20
5.6.2 Die postalische Erhebung zum Stichtag	20
6 Wie Daten über Haushalte gewonnen werden: die Haushaltegenerierung	21
7 Gesetzliche Grundlagen und Datenschutz beim Zensus 2011	24
7.1 Gesetzliche Grundlagen	24
7.2 Rückspielverbot	24
7.3 Es geht nicht ohne Auskunftspflicht	24

Das registergestützte Verfahren beim Zensus 2011

Beim Zensus 2011 kommt in Deutschland erstmals ein neues registergestütztes Verfahren zum Einsatz. Dabei werden bereits vorhandene Registerdaten verwendet und mit den Ergebnissen unterschiedlicher Befragungen ergänzt. Im Folgenden soll ein Überblick über den Zensus 2011 gegeben werden, im Anschluss werden die einzelnen Erhebungsteile beim Zensus 2011 und die rechtlichen Grundlagen und Aspekte des Datenschutzes erläutert.

1 Das deutsche Zensusmodell 2011 im Überblick

Definition

Der Zensus 2011 ist in Deutschland eine registergestützte, durch eine Stichprobe und eine Vollerhebung in Gemeinschaftsunterkünften ergänzte Bevölkerungszählung, die – mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert – zum Stichtag 9. Mai 2011 stattfindet.

1.1 Ziel des Zensus 2011 – mehr als nur Bevölkerungszahlen

Der Zensus 2011 hat das Ziel, zu einem bestimmten Stichtag eine möglichst genaue Momentaufnahme von Basisdaten zur Bevölkerung, zur Erwerbstätigkeit und zur Wohnsituation zu liefern. Er zeichnet sich durch die kleinräumige Auflösung seiner Ergebnisse aus, die nicht nur auf Bundes- und Landesebene, sondern auch für die Kommunen und Gemeindeteile aussagekräftige Planungsdaten bereitstellen. Alle Informationen werden auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte zur Verfügung stehen, einige davon sogar für Teile von Straßenzügen (sogenannte Blockseiten¹).

Diese detaillierten und vielfältigen Auswertungsmöglichkeiten können nur durch eine Vollerhebung, bei der Angaben zur gesamten Bevölkerung beziehungsweise zu allen Gebäuden und Wohnungen ausgewertet werden, gewonnen werden. Da Vollerhebungen stets mit großem Aufwand verbunden sind, werden sie vergleichsweise selten durchgeführt. Auch der Zensus 2011 ist eine Vollerhebung – das Neue daran ist, dass einzelne Daten statt wie früher in einem Fragebogen nun aus bestimmten Registern erhoben werden, wobei der Umfang der Nutzung dieser Registerdaten im Zensusgesetz festgelegt ist. Die nicht in Registern vorliegenden Informationen werden durch Befragungen gewonnen und durch statistische Verfahren generiert.

1 Als Blockseite bezeichnet man die Gebäude auf einer Straßenseite zwischen zwei Straßeneinmündungen.

1.2 Europaweite Vergleichbarkeit trotz unterschiedlicher Methoden

Die Europäische Union (EU) schreibt ab dem Jahr 2011 für alle Mitgliedstaaten die Durchführung von Volks- und Wohnungszählungen im Abstand von zehn Jahren vor (Verordnung (EG) Nr. 763/2008). Damit die Ergebnisse auf europäischer Ebene vergleichbar sind, müssen alle Mitgliedstaaten einen festgelegten Umfang von Merkmalen liefern. Ihnen bleibt dabei eine große Wahlfreiheit in der Methode, mit der diese Informationen gewonnen werden. Damit soll den jeweiligen nationalen Gepflogenheiten Rechnung getragen werden: In den skandinavischen Ländern etwa gibt es seit langem Zensus, die auf einer reinen Auswertung von Verwaltungsregistern beruhen. Dagegen sind Länder, die keine Meldepflicht kennen, grundsätzlich auf traditionelle Befragungen der gesamten Bevölkerung angewiesen. Dazwischen gibt es verschiedene Mischformen. Reine Stichprobenbefragungen werden dagegen von der EU nicht akzeptiert.

1.3 Wie das deutsche Modell des registergestützten Zensus funktioniert

Zur Umsetzung des EU-weiten Zensus 2011 hat sich Deutschland für eine gemischte Methode entschieden, bei der sowohl mehrere Datenquellen als auch eine Verknüpfung von Vollerhebungen mit Stichproben zum Einsatz kommen.

Der technische Fortschritt ermöglicht heute die Nutzung von Daten, die in Registern der Verwaltung bereits vorhanden sind. Aufgrund der Meldepflicht stehen in allen Kommunen Melderegister zur Verfügung, die vergleichbare Informationen enthalten. Darüber hinaus verfügt die Bundesagentur für Arbeit über Informationen zu allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie zu allen arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldeten Menschen. Und schließlich können die öffentlichen Arbeitgeber Daten über Beamte, Richter und Soldaten liefern.

Diese Verwaltungsdaten enthalten jedoch keine verlässlichen Informationen zur Bildung oder zum Migrationshintergrund; auch Angaben zur Erwerbstätigkeit lassen sich für bestimmte Gruppen (zum Beispiel für Selbstständige) nicht in Registern finden. Für Gebäude und Wohnungen gibt es in Deutschland flächendeckend überhaupt keine Verwaltungsregister. Deshalb müssen beim Zensus 2011 als gesonderte Erhebungsteile ergänzend die Gebäude- und Wohnungszählung, die Haushaltebefragung und die Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften durchgeführt werden. Letztere sind notwendig, weil die Melderegisterdaten zu dort lebenden Personen oft erhebliche Fehler aufweisen.

Schließlich besteht eine besondere Herausforderung in der Verknüpfung der einzelnen Datenquellen. Für sich genommen kann mit den Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung etwa die Frage nach der Zahl der Wohnungen und ihrer Größe beantwortet werden.

Aus den Melderegisterdaten lassen sich Aussagen zur Zahl der Kinder im Kindergartenalter treffen. Aber der Zensus 2011 muss auch beantworten können, welche Wohnfläche beispielsweise Familien mit drei und mehr Kindern oder Alleinlebenden im Durchschnitt zur Verfügung steht. Diese Haushaltszusammenhänge müssen in einem gesonderten Verfahren – der sogenannten Haushaltegenerierung – aus den einzelnen Erhebungsteilen gebildet werden.

2 Wo die neue Methode herkommt: der Zensustest 2001

Eine registergestützte Methode wurde im Zensustest in den Jahren 2001 bis 2003 vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder zunächst erprobt. Dieser Test hat zum einen nachgewiesen, dass ein registergestützter Zensus in Deutschland möglich ist, zum anderen hat er gezeigt, an welchen Stellen die Ergebnisse durch Befragungen ergänzt werden müssen.

Beim Zensustest stellte sich heraus, dass die Melderegister in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern relativ genau waren. Da in größeren Städten dagegen die Menschen häufiger umziehen, sowohl innerhalb der Stadt als auch über die Stadtgrenzen hinweg, wurde dort eine größere Ungenauigkeit der Melderegister festgestellt. Deswegen werden nun beim Zensus 2011 in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern die Einwohnerzahlen der Melderegister mit einem Korrekturfaktor berechnet, der aus den Ergebnissen der ergänzenden Haushaltebefragung gewonnen werden wird.

Ebenfalls konnte mit dem Zensustest gezeigt werden, dass Angaben zu Gebäuden und Wohnungen effizient bei den Eigentümerinnen und Eigentümern abgefragt werden können. Durch die neu gewählte Vorgehensweise, nämlich nur Eigentümerinnen und Eigentümer zu befragen, ergeben sich insgesamt wesentlich weniger Befragte als früher, als noch alle Bewohnerinnen und Bewohner, unabhängig davon, ob sie Eigentümer oder Mieter waren, befragt wurden. Außerdem zeigte der Zensustest, dass aus der Kombination von Melderegisterinformationen und den Angaben der Eigentümer von Wohnraum durch statistische Methoden weitere wichtige Informationen über Wohnhaushalte abgeleitet werden können (Haushaltegenerierung).

Trotz der Komplexität des neuen deutschen Zensusverfahrens geht man davon aus, dass eine Volkszählung nach traditioneller Art deutlich teurer wäre als der jetzt eingeschlagene Weg.²

² Detaillierte Informationen bietet folgender Fachaufsatz: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.): „Ergebnisse des Zensustests“ in: Wirtschaft und Statistik, Nr. 8/2004, S. 813-833.

3 Das Anschriften- und Gebäuderegister bildet die Grundlage

Um die einzelnen Erhebungsteile des Zensus 2011 – die Auswertungen von Registerdaten, die Haushaltebefragung, die Gebäude- und Wohnungszählung wie auch die Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften – zu organisieren, benötigt man in einem allerersten Schritt ein Verzeichnis, das als Basis für alle anderen Erhebungsteile dient. Beim Zensus ist dies das Anschriften- und Gebäuderegister (AGR).

Das AGR bietet einen Überblick über alle Anschriften, an denen es in Deutschland Wohnraum gibt, und bildet die statistische Grundgesamtheit, aus der die Stichprobe für die Haushaltebefragung gezogen werden kann.

3.1 Was wird gemacht?

Zum Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters erhalten die statistischen Ämter seit April 2008 Daten von der Vermessungsverwaltung, den Meldebehörden und von der Bundesagentur für Arbeit in dem im Zensusgesetz für diesen Zweck festgelegten Umfang (Übermittlung von Registerdaten). Allein bei den Auszügen aus den Melderegistern sind dies etwa 88 Millionen Datensätze. Diese Daten werden unter strengster Wahrung von Datenschutz und Datensicherheit im abgeschotteten, gesicherten Bereich des Statistischen Bundesamtes zusammengefasst.

Da für den Zensus 2011 nur Anschriften mit Wohnraum relevant sind – nur diese Gebäude und Wohnungen und die dort lebende Bevölkerung werden gezählt –, werden zunächst diese aus dem Gesamtbestand aller Anschriften herausgefiltert. Vereinfacht gesagt kann man davon ausgehen, dass es an Anschriften, an denen Personen gemeldet sind, auch Wohnraum gibt. Ähnliches gilt für Meldungen der Bundesagentur für Arbeit über die Wohnanschriften von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Schließlich ermitteln die Statistischen Ämter der Länder seit April 2009 die Namen und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnraum, damit diese später den Fragebogen der Gebäude- und Wohnungszählung zugeschickt bekommen können. Diese Angaben werden ebenfalls im Anschriften- und Gebäuderegister gespeichert.

Die Angaben zu den Eigentümerinnen und Eigentümern kommen von den Stellen, die in den Bundesländern für die Grundsteuer, für die Führung der Grundbücher und für die Führung der Liegenschaftskataster zuständig sind, sowie von den Finanzbehörden und den Versorgungs- und Entsorgungsbetrieben.

Dieses Vorgehen ist im § 10 Zensusvorbereitungsgesetz (ZensVorbG) geregelt. In der Praxis wurden in den meisten Fällen als erstes die Daten der Grundsteuerstellen herangezogen. In der Regel werden je Gemeinde nicht mehr als zwei der möglichen Datenquellen verwendet.

Das Anschriften- und Gebäuderegister dient aber nicht nur der Feststellung von Gebäuden mit Wohnraum, sondern auch noch einem anderen Zweck: Es stellt die Grundlage für die nach einem mathematischen Zufallsverfahren vorgenommene Auswahl von Anschriften für die Haushaltebefragung bereit.

3.2 Welche Informationen werden übermittelt?

Die Daten der Vermessungsbehörden über Gebäude enthalten die genaue Beschreibung der Anschrift inklusive der Koordinatenwerte³. Die Meldebehörden liefern für jede gemeldete Person neben Geburtstag, Staatsangehörigkeiten und Anschrift unter anderem auch die Information, ob es sich bei der Anschrift um die alleinige Wohnung oder um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt (Status der Wohnung). Von der Bundesagentur für Arbeit werden für den Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters für jede Person lediglich die Anschrift und die Information übermittelt, ob sie beschäftigt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Die genaue Aufstellung dieser Angaben ist dem Zensusvorbereitungsgesetz (§§ 4-6 ZensVorbG 2011) zu entnehmen.

Für die Vorbereitung der Gebäude- und Wohnungszählung werden lediglich Name und Anschrift der Eigentümerinnen und Eigentümer – nicht der Mieter – ermittelt und im Anschriften- und Gebäuderegister abgespeichert. Auch die Finanzbehörden dienen bei diesem Verfahren nur dazu, die Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer zu liefern. In manchen Gemeinden kann es auch sein, dass die Müllabfuhr oder der Elektrizitätsversorger als Quelle für die Eigentümeranschriften verwendet wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Daten eine höhere Aktualität haben. In keinem Fall werden dabei Daten zur Höhe der Grundsteuer, der Müll- oder Stromrechnung abgefragt oder verarbeitet.

3.3 Wann werden die Daten anonymisiert, gelöscht oder veröffentlicht?

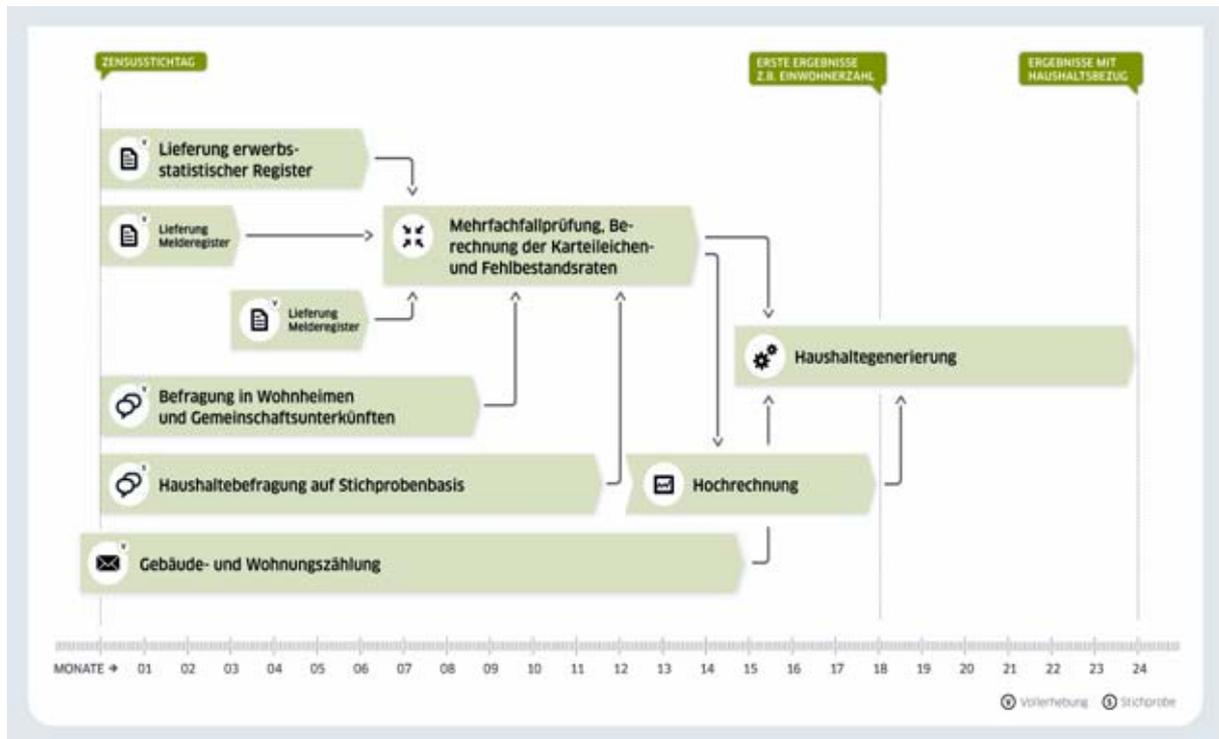
Aus dem Anschriften- und Gebäuderegister werden ausdrücklich keine Angaben veröffentlicht und es werden auch keinerlei statistische Ergebnisse aus diesem Register erstellt. Es dient ausschließlich als Basisverzeichnis innerstatistischer organisatorischer Zwecke. Das gesamte Anschriften- und Gebäuderegister wird spätestens am 9. Mai 2017 aufgelöst.⁴

Im Folgenden wird beschrieben, mit welchen verschiedenen Erhebungsverfahren der Zensus 2011 in Deutschland durchgeführt wird.

³ Längen- und Breitengrad.

⁴ Detaillierte Informationen zum Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters bietet der Fachaufsatz: Kleber, Birgit/ Maldonado, Andrea/ Scheuregger, Daniel/ Ziprik, Katja: „Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters für den Zensus 2011“ in: Wirtschaft und Statistik, Nr. 7/2009, S. 629-640.

Schaubild: Zeitlicher Ablauf des registergestützten Zensus*



* Die Zeitangaben beinhalten den Erhebungsprozess sowie die Aufbereitungs- und Verarbeitungsschritte. Die Startzeitpunkte sind gesetzlich vorgeschrieben, die Dauer orientiert sich am derzeitigen Planungsstand.

4 Datengewinnung: die meisten Informationen kommen aus Registern

4.1 Daten aus den Einwohnermeldeämtern

Da die möglichst exakte Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen eine zentrale Aufgabe des Zensus 2011 ist, kommt den aus den Melderegistern übermittelten Angaben eine wichtige Aufgabe zu. Für die mehr als 11 000 Gemeinden in Deutschland werden etwa 5 200 Melderegister geführt. Insgesamt werden aus ihnen für den Zensus 2011 etwa 88 Millionen Datensätze (Haupt- und Nebenwohnsitze) gewonnen.

Was wird gemacht?

Die Auszüge der Melderegister werden quasi als Kopien einer Momentaufnahme zunächst an die Statistischen Ämter der Länder und von dort an das Statistische Bundesamt übermittelt, wo sie im abgeschotteten, gesicherten Bereich der Statistik bundesweit zusammengestellt werden. Die Auszüge aus den Melderegistern werden beim Zensus 2011 in Deutschland dreimal geliefert, nämlich zum 1. November 2010, zum Stichtag 9. Mai 2011 und zum 9. August 2011.

Die erste Datenlieferung am 1. November 2010 dient der Vorbereitung, die beiden anderen Lieferungen dienen der eigentlichen Datenerhebung. Durch die letzte Lieferung wird es möglich, Umzüge, die in zeitlicher Nähe zum Zensusstichtag erfolgen, richtig zu verbuchen und die Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Stichtag schon am neuen Wohnort angemeldet, aber am alten noch nicht abgemeldet sind – sogenannte temporäre Dubletten – nur an ihrem neuen Wohnort zu zählen. Dies ist bereits Teil der Dubletten- oder Mehrfachfallprüfung (siehe 5.3). Im Rahmen dieses Verfahrens prüft das Statistische Bundesamt anhand der von den Meldebehörden übermittelten Daten, ob Personen für mehr als eine alleinige Wohnung oder für mehr als eine Hauptwohnung (Dubletten) oder nur für Nebenwohnungen gemeldet sind. Wichtig an dieser Stelle: Wie alle erhobenen Daten werden auch die Ergebnisse dieser Prüfungen ausschließlich für den Zensus genutzt! Wie es das Rückspielverbot vorschreibt, werden sie weder an die Melderegister zurück übermittelt noch an andere Behörden weitergeleitet.

Welche Informationen werden übermittelt?

Aus den Melderegistern kommen neben der Anschrift auch Merkmale zur Person wie zum Beispiel Name, Geschlecht, Monat und Jahr der Geburt, Familienstand und Staatsangehörigkeiten. Zusätzlich enthalten die Registerauszüge das Einzugsdatum und sogenannte „Verzeigerungen“: Das sind Angaben über Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Kinder. Sie werden später für die statistische Haushaltegenerierung benötigt. Schließlich wird die rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt.

Die genaue Auflistung aller übermittelten Merkmale findet sich im Zensusgesetz 2011 (§ 3 ZensG 2011).

4.2 Daten von der Bundesagentur für Arbeit

Mit dem Zensus 2011 möchte man auch Informationen über die Beteiligung der Bevölkerung in Deutschland am Erwerbsleben und – bei den Erwerbstätigen – einige Angaben zum ausgeübten Beruf gewinnen. Ein Teil dieses so genannten erwerbsstatistischen Gesamtbildes kann aus vorhandenen Registern entnommen werden. Bei der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg sind sowohl alle etwa 27 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten als auch die Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld sowie Arbeitssuchende registriert.

Welche Informationen werden übermittelt?

Neben den Angaben zur Person des oder der Beschäftigten wie Namen, Anschrift und Tag der Geburt wird der Wirtschaftszweig und der Status – also zum Beispiel beschäftigt oder arbeitslos gemeldet – übermittelt. Außerdem wird der Arbeitsort angegeben. Aus diesem Merkmal können in der Statistik Ergebnisse zum Pendlerverhalten abgeleitet werden. Die genaue Auflistung aller übermittelten Merkmale finden sich im Zensusgesetz 2011 (§ 4 ZensG 2011).

Die Register der Bundesagentur für Arbeit liefern einen großen Teil der Informationen zur Erwerbstätigkeit, aber längst nicht alle. Denn Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie Selbstständige gehören nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Informationen zur Erwerbstätigkeit dieser Berufsgruppen müssen demnach auf andere Art und Weise erhoben werden. Darüber hinaus fordert die Europäische Union Angaben über Erwerbstätigkeit nach der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Diese Anforderung kann ebenfalls nicht allein mit den Angaben der Bundesagentur für Arbeit bedient werden. Deshalb werden weitere Angaben ergänzend mit der Haushaltebefragung erhoben.

4.3 Daten von den öffentlichen Arbeitgebern

Angaben zu dem rund 1,8 Millionen umfassenden Personenkreis der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Soldatinnen und Soldaten stellen die öffentlichen Arbeitgeber für den Zensus 2011 bereit.

Die genaue Auflistung aller übermittelten Merkmale finden sich im Zensusgesetz 2011 (§ 5 ZensG 2011).

5 Trotz Registerinformationen sind ergänzende Befragungen notwendig

Da nicht alle für die Zensusergebnisse benötigten Informationen in den im Zensusgesetz 2011 benannten Registern vorliegen, werden die verschiedenen Registerauszüge durch Befragungen ergänzt.

5.1 Die Haushaltebefragung

Etwa jeder zehnte Einwohner Deutschlands wird im Rahmen der Haushaltebefragung interviewt werden. Das Statistische Bundesamt wählt dafür nach einem mathematischen Zufallsverfahren Anschriften aus. Alle an diesen Anschriften lebenden Personen werden in die Haushaltebefragung einbezogen. Ab dem 9. Mai 2011 werden an diesen Anschriften Interviewerinnen und Interviewer bei allen Bewohnerinnen und Bewohnern der ausgewählten Anschriften vorsprechen, um die Befragung durchzuführen. Selbstverständlich wird es auch möglich sein, den Fragebogen selbst auszufüllen und zurückzusenden oder die Fragen online zu beantworten.

Ziel 1: Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen – statistische Korrektur von Melderegisterabweichungen

Der Zensustest aus den Jahren 2001 bis 2003 hat ergeben, dass es Ungenauigkeiten in den Melderegistern insbesondere in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern gibt,

da die dort lebende Bevölkerung öfter umzieht als in kleineren Gemeinden. Daher reichen in größeren Gemeinden die Melderegister als alleinige Datenquelle für die Bestimmung der amtlichen Einwohnerzahlen nicht aus.

Das erste Ziel der Haushaltebefragung ist deshalb, für Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern festzustellen, wie viele Menschen dort gemeldet sind, ohne dort zu wohnen (sogenannte Karteileichen) beziehungsweise wie viele Menschen in der Gemeinde wohnen, aber zum Zensusstichtag (noch) nicht gemeldet sind (sogenannte Fehlbestände).

Mit der Hochrechnung der Karteileichen und Fehlbestände, die bei der Haushaltebefragung festgestellt werden, wird die aus den Daten der Melderegister gewonnene Einwohnerzahl der Gemeinde entsprechend nach oben oder unten angepasst. Dabei geht es einzig und allein darum, Fehler statistisch zu korrigieren. Niemals werden die Informationen der Befragten an die Melderegister zurückgeliefert.

Ziel 2: Informationen zu Bildung und Erwerbstätigkeit

Mit der Haushaltebefragung werden auch Merkmale erhoben, die nicht oder nicht hinreichend verlässlich in denjenigen Registern enthalten sind, deren Daten für den Zensus 2011 genutzt werden dürfen. Hierzu gehören zum Beispiel der derzeitige Schulbesuch, der Schulabschluss oder der berufliche Bildungsabschluss. In Bezug auf die Erwerbstätigkeit liefert die Befragung Angaben über Selbstständige sowie Angaben zur Beteiligung am Erwerbsleben nach den Definitionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).⁵

Deutschland hat sich entschieden, im Wesentlichen nur die von der EU als „Pflichtprogramm“ definierten Merkmale zu erfragen. Als Informationsgrundlage für eine verstärkte Integrationspolitik wird der Migrationshintergrund differenzierter erhoben, als es die EU vorschreibt, und es wird zusätzlich die Religionszugehörigkeit abgefragt. Die Angaben über das Bekenntnis zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung sind freiwillig.

Wer wird befragt?

Bei der Haushaltebefragung werden immer ganze Anschriften nach einem Zufallsverfahren gezogen und dann alle dort wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner befragt. Dabei haben nicht alle Anschriften die gleiche Wahrscheinlichkeit, in die Stichprobe zu kommen.

Überwiegend wird die Haushaltebefragung in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern durchgeführt. Außerdem haben größere Gebäude mit sehr vielen Wohnungen eine höhere Auswahlwahrscheinlichkeit. Denn der Zensusstest hat gezeigt, dass die Melderegister auch hier eine schlechtere Qualität aufweisen.

⁵ Die ILO-Definition der Erwerbstätigkeit unterscheidet sich in einer Reihe von Punkten von der Definition der Bundesagentur für Arbeit. Siehe hierzu das Internet-Angebot des Statistischen Bundesamtes: www.destatis.de → Arbeitsmarkt → ILO-Arbeitsmarktstatistik

Da die Bundesländer sehr große Unterschiede zum Beispiel hinsichtlich der Größe ihrer Gemeinden aufweisen, wurden für diese jeweils unterschiedliche Auswahlsätze festgelegt. Das heißt, in jedem Bundesland wird ein anderer Prozentsatz der Einwohnerinnen und Einwohner in der Haushaltebefragung interviewt werden. Beispielsweise wird in Berlin nur jeder 28te befragt werden (3,6 %), dagegen ist es in Rheinland-Pfalz, einem Flächenland, jeder 8te (13,3 %). Nur so können die regionalen Gegebenheiten mit geringstmöglichem Aufwand, aber bestmöglicher Qualität berücksichtigt werden.

Tabelle: Auswahlatz nach Bundesländern

	Zum 01.04.2010 gemeldete Personen (HW+NW) (in 1000)		
	Stichprobe	Auswahlgesamtheit	Auswahlatz in %
Schleswig-Holstein	288,6	2 993,6	9,6
Hamburg	64,2	1 769,9	3,6
Niedersachsen	813,5	8 270,4	9,8
Bremen	29,5	670,7	4,4
Nordrhein-Westfalen	1 507,8	18 344,5	8,2
Hessen	739,6	6 394,0	11,6
Rheinland-Pfalz	557,5	4 192,9	13,3
Baden-Württemberg	1 148,5	10 837,2	10,6
Bayern	1 184,0	13 006,8	9,1
Saarland	131,7	1 068,9	12,3
Berlin	126,4	3 492,6	3,6
Brandenburg	300,7	2 575,1	11,7
Mecklenburg-Vorpommern	144,8	1 678,2	8,6
Sachsen	376,0	4 266,6	8,8
Sachsen-Anhalt	245,8	2 355,5	10,4
Thüringen	197,4	2 271,2	8,7
Deutschland	7 856,0	84 188,2	9,3

Das vom Statistischen Bundesamt festgelegte und dokumentierte Stichprobenverfahren beruht auf der mit Zustimmung des Bundesrates von der Bundesregierung erlassenen Stichprobenverordnung, in der aufgrund der Ergebnisse eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes die Vorgaben für die „Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis“ beim Zensus 2011 verbindlich geregelt sind.⁶

⁶ Weitergehende Informationen zum Stichprobenverfahren bietet der Aufsatz: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): „Haushaltebefragung beim Zensus 2011 - Erläuterungen zum Stichprobenverfahren“, Juli 2010 (Internetveröffentlichung).

Für die gesamte Bevölkerung Deutschlands wird gelten, dass etwa jeder zehnte Einwohner beziehungsweise jede zehnte Einwohnerin bei der Haushaltebefragung interviewt wird. Ganz genau sollen es nicht mehr als 9,6 Prozent der Bevölkerung sein – bezogen auf die amtliche Einwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2009. Das bedeutet aber nicht, dass im persönlichen Bekanntenkreis von zehn Freunden genau einer befragt werden wird. Es ist vielmehr – wie bereits erläutert – die Wahrscheinlichkeit, in die Stichprobe zu kommen, nicht für jeden unbedingt gleich. Die unterschiedlichen Auswahlwahrscheinlichkeiten sind allein in dem zugrundeliegenden mathematischen Zufallsverfahren begründet. So werden ja immer alle Personen, die an einer der ausgewählten Adressen wohnen, befragt. Es kann also sein, dass im direkten Umfeld niemand befragt wird. Sofern aber jemand befragt wird, dann alle anderen Nachbarn mit derselben Adresse auch.

Was wird gefragt?

- Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Um die an die statistischen Ämter übermittelten Auszüge aus den Melderegistern mit der Realität vergleichen zu können, werden folgende Angaben benötigt: demografische Grunddaten wie Alter (Monat und Jahr der Geburt), Geschlecht und Staatsangehörigkeiten sowie Angaben zum Wohnungsstatus (alleinige Wohnung beziehungsweise Haupt- oder Nebenwohnung).

Zur Abbildung der Haushalts- und Familienverhältnisse wird nach Familienstand, sonstigen Lebensgemeinschaften und der Zahl der Personen im Haushalt gefragt.

- Bildung und Erwerbstätigkeit (keine Registerinformationen vorhanden)

Zum Thema Bildung gehören die Fragen nach dem höchsten allgemeinen Schulabschluss, dem höchsten beruflichen Bildungsabschluss sowie dem derzeitigen Schulbesuch. Bei den Fragen zur Erwerbstätigkeit geht es um die Beteiligung am Erwerbsleben entsprechend der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Stellung im Beruf, den ausgeübten Beruf, den Wirtschaftszweig des Betriebes sowie die Anschrift des Betriebes (nur Gemeinde).

- Zusätzliche Merkmale in Deutschland

Die Europäische Union hat Pflichtmerkmale festgelegt, über die sie von allen Mitgliedstaaten in der gemeinschaftsweiten Zensusrunde 2011 Ergebnisse fordert. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus den Fragenkatalog für nationale Bedürfnisse ergänzen. Im Zensusgesetz 2011 hat der Gesetzgeber den Katalog um zwei Merkmale ergänzt: Eine differenziertere Abfrage des Migrationshintergrundes und Angaben zur Religionszugehörigkeit. Die Angabe des Bekenntnisses zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung ist freiwillig.

Die Fragen zum Migrationshintergrund richten sich an diejenigen Personen, die selbst nach dem 31. Dezember 1955 nach Deutschland zugezogen sind oder bei denen dies für mindestens ein Elternteil zutrifft. Das Jahr 1955 dient als Abgrenzung von Zuwanderung gegenüber Flucht und Vertreibung in Folge des Zweiten Weltkriegs.

Am Beispiel Migrationshintergrund lässt sich gut veranschaulichen, dass zur Erhebung eines im Gesetz genannten Merkmals mehrere Fragen im Fragebogen erforderlich sein können. Möchte man etwas über den Migrationshintergrund einer Person erfahren, muss man zunächst der Person drei Fragen über sich selbst stellen: ob, wann und aus welchem Land sie zugezogen ist. Diese drei Fragen werden dann nochmal getrennt in Bezug auf den Vater und die Mutter gestellt. Denn die Person hat ja auch dann einen Migrationshintergrund, wenn nicht sie selbst, sondern mindestens ein Elternteil zugewandert ist. Im Fragebogen ergeben sich so insgesamt neun Fragen, um das Merkmal Migrationshintergrund für eine Person tatsächlich beantworten zu können.

Die beiden Fragen zur Religion gliedern sich in die rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (zum Beispiel Katholische Kirche, Evangelische Kirche) und das Bekenntnis zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung. Die rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in Deutschland ist typischerweise mit der Zahlung von Kirchensteuer verbunden. Hierzu besteht Auskunftspflicht.

Darüber hinaus wird das Bekenntnis zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung mit den folgenden, vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Ausprägungen abgefragt: sunnitischer Islam, schiitischer Islam, alevitischer Islam, Buddhismus, Hinduismus und sonstige Religionen, Glaubensrichtungen oder Weltanschauungen. Diese Angaben sind freiwillig, damit niemand gezwungen wird, seine Überzeugungen gegen seinen Willen zu offenbaren.

- Hilfsmerkmale

In jeder amtlichen Statistik müssen zusätzliche Merkmale, die sogenannten Hilfsmerkmale, zur Organisation und Durchführung der Befragung erhoben werden. Diese dürfen nicht für die Erstellung von statistischen Ergebnissen ausgewertet und müssen spätestens nach einer im Gesetz festgelegten Frist gelöscht werden. Beim Zensus 2011 muss die Löschung in der überwiegenden Zahl der Fälle spätestens vier Jahre nach dem Zensusstichtag, dem 9. Mai 2011 erfolgen. Ausnahmen regeln §22 Zensusgesetz 2011 und die §§ 15, 16 Zensusvorbereitungsgesetz 2011.

Bei der Haushaltebefragung sind folgende Angaben Hilfsmerkmale: Familienname und Vornamen, Anschrift und Lage der Wohnung im Gebäude, Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangabe), Telefonnummern der Auskunftspflichtigen oder einer anderen für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

Wie wird befragt?

Die Haushaltebefragung wird durch Interviewerinnen und Interviewer vorgenommen. Der Termin wird den Befragten ein bis zwei Wochen vor dem Zensusstichtag, dem 9. Mai 2011, schriftlich angekündigt. Der Interviewer oder die Interviewerin führt dann die Befragung anhand eines Fragebogens gemeinsam mit den Befragten durch. Alle Befragten haben

aber auch die Möglichkeit, sich den Fragebogen vom Interviewer oder der Interviewerin aushändigen zu lassen, die Angaben selbstständig einzutragen und per Post zu senden. Zudem besteht die Möglichkeit, die geforderten Angaben online – auf www.zensus2011.de – zu übermitteln.

5.2 Die Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften (Sonderbereiche)

Um die amtlichen Einwohnerzahlen genau feststellen zu können, reichen Melderegisterauszüge und die Haushaltebefragung allein nicht aus. Diese Daten werden durch eine Erhebung an allen Anschriften mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften (sogenannte Sonderbereiche) ergänzt.

Diese umfassende Befragung ist notwendig, weil nach den Erfahrungen aus dem Zensus-test und der Volkszählung aus dem Jahr 1987 die melderechtlichen Angaben für die Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften sehr ungenau sind. Diese Menschen sind überdurchschnittlich oft noch anderswo gemeldet – und das häufig sogar zu recht. Zwei Beispiele verdeutlichen dies: Im Falle von Insassen von Justizvollzugsanstalten lassen die entsprechenden Landesmeldegesetze unterschiedliche Regelungen zu, ob und bis wann eine Wohnsitz-Meldung außerhalb der Einrichtung möglich ist. Diese können also – zulässigerweise – im Melderegister nicht als Anstaltsinsasse vermerkt sein. Studierende sind häufig noch bei den Eltern gemeldet, obwohl ihr Lebensschwerpunkt im Studierendenwohnheim ist.

Die Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte werden unterteilt in nicht-sensible und in sensible Sonderbereiche. Beiden Bereichen ist gemeinsam, dass alle Personen zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl erhoben werden müssen, da die Angaben aus den Auszügen der Melderegister häufig unzutreffend sind. In nicht-sensiblen Wohnheimen befragen Interviewerinnen und Interviewer anhand eines Fragebogens, der elf Fragen enthält. In Justizvollzugsanstalten (sensibler Bereich) erfolgt die Befragung über die Leitung der Einrichtung mittels eines Listenformulars.

5.2.1 Nicht-sensible Bereiche

Wer wird befragt?

Zu den nicht-sensiblen Sonderbereichen gehören Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte wie zum Beispiel Studierenden- oder Seniorenwohnheime oder auch Klöster. Alle Bewohnerinnen und Bewohner werden befragt. Der Termin wird den Befragten ein bis zwei Wochen vor dem Zensusstichtag, dem 9. Mai 2011, schriftlich angekündigt. Der Interviewer oder die Interviewerin führt dann die Befragung anhand eines Fragebogens gemeinsam mit den Befragten durch. Alle Befragten haben aber auch die Möglichkeit, sich den Fragebogen vom Interviewer oder der Interviewerin aushändigen zu lassen, die Angaben selbstständig einzutragen und per Post zu senden. Zudem besteht die Möglichkeit, die geforderten Angaben online – auf www.zensus2011.de – zu übermitteln.

Was wird gefragt?

Zur Ermittlung der Einwohnerzahl gehören die Fragen zu Name und Vorname, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsstaat, Staatsangehörigkeiten, Datum des Bezugs und Wohnungsstatus (alleinige Wohnung beziehungsweise Haupt- oder Nebenwohnsitz).

Es kann vorkommen, dass die Anschrift eines Wohnheims oder einer Gemeinschaftsunterkunft auch für die Haushaltebefragung zufällig ausgewählt wird. In diesem Fall kommt ein umfassenderer Fragenkatalog zum Einsatz, der aus den gerade genannten Fragen und aus den Fragen der Haushaltebefragung besteht.

5.2.2 Sensible Sonderbereiche

Wer wird befragt?

Zu den sensiblen Sonderbereichen gehören Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte wie zum Beispiel Behindertenwohnheime, Notunterkünfte für Obdachlose oder Justizvollzugsanstalten. Der Gesetzgeber sieht hier die Gefahr, dass die Information über die Zugehörigkeit zu diesen Bereichen für Betroffene die Gefahr einer sozialen Benachteiligung hervorrufen könnte. Deshalb wird dort die Haushaltebefragung nicht durchgeführt. Darüber hinaus werden die Angaben zu den in diesen Wohnheimen oder Anstalten lebenden Personen jeweils über die Leiterinnen und Leiter dieser Einrichtungen erfragt.

Insgesamt gibt es geschätzte 30 000 Anschriften sensibler Sonderbereiche. An ihnen darf – wie bereits erwähnt – keine Haushaltebefragung durchgeführt werden. Auch die Gebäude- und Wohnungszählung findet dort nicht statt.

Was wird gefragt?

Es werden in diesen Einrichtungen ausschließlich die Daten der Bewohnerinnen und Bewohner abgefragt, die für die Feststellung des Wohnsitzes und damit zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl absolut unerlässlich sind. Angaben zu demografischen, erwerbs- und bildungsstatistischen Merkmalen wie sie die Stichprobenbefragung der Haushalte vorsieht, gibt es hier nicht. Zur Erleichterung der Auskunftserteilung ist der Fragebogen in Listenform angelegt, da die Einrichtungsleitungen die Angaben zu allen Bewohnerinnen und Bewohnern auf einer gemeinsamen Liste geben.

Wie wird befragt?

Die Bewohnerinnen und Bewohner sensibler Bereiche werden nicht direkt befragt. Vielmehr geben die Leiterinnen und Leiter dieser Einrichtung stellvertretend Auskunft. Sie werden durch Interviewerinnen und Interviewer befragt, die ihren Besuch rechtzeitig ankündigen. Die Einrichtungsleitung kann den Fragebogen auch online auszufüllen oder per Post zurückzusenden. Da die Daten der dort lebenden Menschen besonders intensiv geschützt werden müssen, gelten bei den Befragungen ganz besonders strenge Regelungen.

5.3 Klärung von Zweifelsfällen bei der Mehrfachfallprüfung gemäß § 15 ZensG 2011

Was wird gemacht?

Im Rahmen einer Dubletten- oder Mehrfachfallprüfung kann festgestellt werden, ob eine Person in Deutschland mehrfach einen Hauptwohnsitz (sogenannte Dublette) oder eventuell nur Nebenwohnsitze hat. Das Statistische Bundesamt prüft dies anhand der von den Meldebehörden übermittelten Schreibweise von Namen und Geburtsort sowie anhand des übermittelten Geburtsdatums und des Geschlechts – ohne den Meldebehörden das Ergebnis mitzuteilen.

Dubletten in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern werden vom Statistischen Bundesamt maschinell bereinigt. Werden solche Dubletten im Zensus 2011 maschinell erkannt, so wird zum Beispiel anhand des Einzugsdatums ein älterer Eintrag in der Datenbank im Statistischen Bundesamt gelöscht. Aufgrund des Rückspielverbots werden die Einwohnermeldeämter aber nie erfahren, dass eine Person doppelt gemeldet ist.

Wer wird befragt?

Für die Bereinigung von Dubletten in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern ist eine Korrektur anhand der Haushaltebefragung aufgrund der geringen Stichprobenumfänge nicht möglich. Wenn Personen in mehreren Gemeinden mit Hauptwohnung gemeldet sind und mindestens eine dieser Gemeinden weniger als 10 000 Einwohner hat, werden sie gemäß § 15 Zensusgesetz 2011 von den Statistischen Ämtern der Länder nach ihrem tatsächlichen Hauptwohnsitz befragt, um dort Fehlzuordnungen von Einwohnern am Ort der Hauptwohnung zu vermeiden. Diese Befragung ist die sogenannte Mehrfachfallprüfung.

Personen, die nur mit Nebenwohnungen gemeldet sind, werden unabhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinde schriftlich befragt. Diese Befragung dient allein der Feststellung des Wohnungsstatus zum 9. Mai 2011 (§ 15 ZensG 2011) und wird in der Zeit von November 2011 bis Ende Januar 2012 durchgeführt.

5.4 Klärung von Unstimmigkeiten gemäß § 16 ZensG 2011

Was wird gemacht?

Die Klärung der Mehrfachfälle kann nach den Ergebnissen des Zensus 2011 nur einen Teil der Registerfehler in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern aufdecken. Der Zensus 2011 hat aber auch gezeigt, dass eine große Zahl von Registerfehlern dadurch auffällt, dass an Adressen mit nur einer bewohnten Wohnung Unstimmigkeiten zwischen den Melderegisterangaben und den Feststellungen der Gebäude- und Wohnungszählung auftreten. In solchen Fällen werden die dort lebenden Personen gezielt befragt. Diese Ergebnisse fließen auch in die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl dieser Gemeinden ein.

Wer wird befragt?

Befragt werden die Bewohnerinnen und Bewohner der auffällig gewordenen Anschriften. Ähnlich der Haushaltebefragung erfolgt die Befragung mit Hilfe von Interviewerinnen und Interviewern. Sollte die Anschrift zufällig für die Haushaltebefragung ausgewählt worden sein, gilt die Angabe aus der Haushaltebefragung. Eine erneute Befragung findet dann nicht statt.

5.5 Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse gemäß § 17 ZensG 2011 (Wiederholungsbefragung)

Was wird gemacht?

In Gemeinden ab 10 000 Einwohnern erfolgt bei 5 % der für die Haushaltebefragung ausgewählten Anschriften eine Wiederholungsbefragung zur Haushaltebefragung durch andere Interviewerinnen und Interviewer. Solche Kontrollen von Befragungsergebnissen sind international üblich und erlauben eine Bewertung der Qualität der Ergebnisse.

Wer wird befragt?

Fünf von Hundert der bereits bei der Haushaltebefragung Befragten werden in der Regel wenige Wochen nach der Haupterhebung erneut befragt, mit den gleichen Möglichkeiten der Antworterteilung, aber mit einem deutlich verkürzten Fragenprogramm.

5.6 Die Gebäude- und Wohnungszählung

Was wird gemacht?

Zu Gebäuden mit Wohnraum haben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder keine verlässlichen Grunddaten. An einer Vollerhebung führt daher kein Weg vorbei: Weil noch nicht einmal die reine Anzahl der Gebäude mit Wohnraum genau bekannt ist, gibt es auch keine Basis, auf die sich eine Stichprobenbefragung beziehen könnte (sogenannter Hochrechnungsrahmen).

Wer wird befragt?

Bei früheren Volkszählungen wurden alle Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnungen befragt, unabhängig davon, ob sie Eigentümer der Wohnung oder Mieter waren. Um die Bevölkerung für die Gebäude- und Wohnungszählung beim Zensus 2011 weniger zu belasten, hat man sich in Deutschland dafür entschieden, jetzt die Eigentümerinnen und Eigentümer zu befragen. Hierzu gehören auch Wohnungsunternehmen, die für ihren gesamten Wohnungsbestand Auskunft geben müssen.

Eigentümerrecherche und Quellen

Im Abschnitt „Anschriften- und Gebäuderegister (AGR)“ wird erläutert, wie die Statistischen Ämter die Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnraum recherchiert haben. Daher kann es vorkommen, dass für die Gebäude- und Wohnungszählung auch Verwalter angeschrieben werden. Auch sie unterliegen nach dem Gesetz der Auskunftspflicht und müssen, wenn sie die Fragen nicht selber beantworten können, über die Namen und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer Auskunft geben.

5.6.1 Vorbefragung und Information

Um die Gebäude- und Wohnungszählung vorzubereiten, haben die Statistischen Ämter der Länder bereits im Herbst 2010 die bis dahin ermittelten Eigentümerinnen und Eigentümer mit einer sogenannten Vorinformation mit Rückmeldebogen angeschrieben. Rechtsgrundlage ist hier §6 Bundesstatistikgesetz, der es ermöglicht, den Kreis der zu Befragenden in Vorbereitung einer Statistik zu klären.

Dadurch kann vor der eigentlichen Erhebung schon über das Vorhaben informiert werden, und Befragte können bereits ihr Interesse am Online-Meldeverfahren IDEV bekunden. Schließlich kann im Falle von fehlerhaften Angaben zum Eigentümer oder bereits eingeleiteten Verkäufen eine Aktualisierung der Angaben zu den Auskunftspflichtigen (immer nur Name und Anschrift) vorgenommen werden. Außerdem kann die Anzahl der benötigten Fragebogen geplant werden. Diese richtet sich nach der Anzahl der Gebäude und Wohnungen an einer Anschrift, die vorab nicht bekannt ist.

Die Durchführung der Vorbefragung erfolgt in den einzelnen Bundesländern mitunter nicht flächendeckend, sondern kann regional begrenzt sein oder sich auf bestimmte Eigentumsformen (zum Beispiel nur Gebäude mit Eigentumswohnungen) beschränken. Zuständig ist das Statistische Landesamt des Landes, in dem sich das Gebäude befindet.

5.6.2 Die postalische Erhebung zum Stichtag

Stichtag der Gebäude- und Wohnungszählung ist der 9. Mai 2011. Ab Anfang Mai 2011 werden alle 17,5 Millionen Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnraum oder die Verwalterinnen und Verwalter angeschrieben.

Was wird gefragt?

Der Merkmalsumfang bei der Gebäude- und Wohnungszählung beschränkt sich auf das von der EU vorgeschriebene Pflichtprogramm. Daneben enthält der Fragebogen der Gebäude- und Wohnungszählung die Frage zu den Namen von bis zu zwei Bewohnern. Diese werden später dazu benötigt, im Rahmen der statistischen Haushaltegenerierung festzulegen, welche Personen an einer Anschrift zu welchen Wohnungsangaben gehören.

So können belastbare Aussagen nach Familientyp und Haushaltsgröße ausgewertet werden, die ebenfalls von der EU verpflichtend vorgeschrieben sind.

- Gebäudefragen: Baujahr, Zahl der Wohnungen, Heizungsart, Eigentumsverhältnisse
- Wohnungsfragen: Nutzfläche, Zahl der Räume, Bad / WC, gegebenenfalls Leerstand, Eigentumsverhältnisse

Wie wird befragt?

Alle angeschriebenen Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise Verwalterinnen und Verwalter haben entweder die Möglichkeit, den ausgefüllten Fragebogen per Post zurückzuschicken oder ihre Angaben online zu machen. Sonderregelungen gibt es für Wohnungsunternehmen, die über eine sehr große Anzahl von Gebäuden oder Wohnungen verfügen. Sie können ihre Angaben zum Stichtag über eine gesonderte IT-Anwendung übermitteln, die speziell zur Meldung für sehr viele Objekte ausgelegt ist.

6 Wie Daten über Haushalte gewonnen werden: die Haushaltegenerierung

Die Gewinnung statistischer Daten zu Zahl und Struktur von Haushalten und deren Wohnsituation sind Kernbestandteil aller Zensus. Die Europäische Union fordert von ihren Mitgliedstaaten, wie es international üblich ist, die Gewinnung von Daten über Wohnhaushalte. In der Statistik wird ein „Wohnhaushalt“ dadurch definiert, dass alle Personen, die in einer Wohnung zusammenleben, einen Haushalt bilden.

Da Informationen über Haushaltszusammenhänge in den Melderegistern nicht unmittelbar vorhanden sind, haben die Statistischen Ämter von Bund und Ländern ein Verfahren entwickelt, bei dem anhand statistisch auswertbarer Merkmale aus dem Melderegister und aus der Gebäude- und Wohnungszählung Haushaltszusammenhänge ermittelt werden können. Die gewonnenen Informationen werden so kombiniert, dass auch Ergebnisse für Haushalte regional tief gegliedert veröffentlicht werden können. Dieses Verfahren nennt man Haushaltegenerierung.

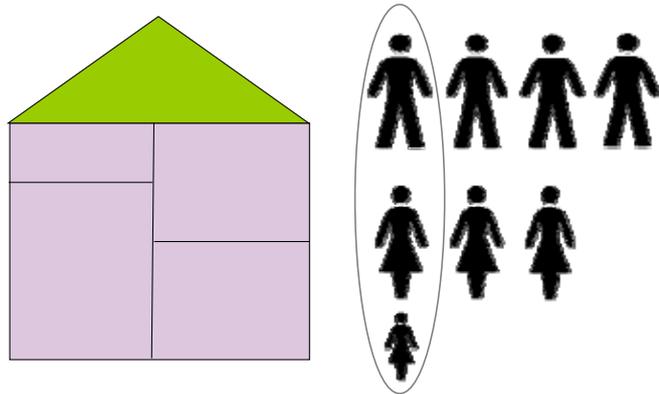
Nach Abschluss des Verfahrens liegt zu jeder Person, die in Deutschland wohnt, ein typischer Zensusdatensatz vor, der Daten zu demografischen, wohnungs-, haushalts- und erwerbsstatistischen Merkmalen enthält.

So funktioniert die Haushaltegenerierung

Das Verfahren der Haushaltegenerierung lässt sich in vier Schritte unterteilen:

Schritt 1: Bildung von Kernhaushalten

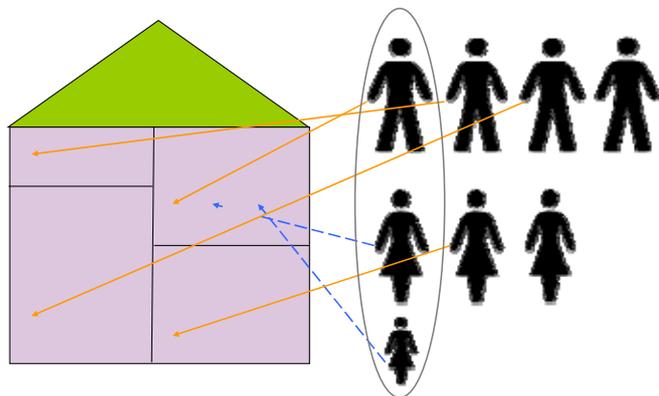
Im Melderegister sind neben den Meldedaten einer Person auch die Namen von dessen Ehe- oder Lebenspartner, Kindern oder gesetzlichen Vertretern eingetragen. Im ersten Schritt werden diese Zusatzinformationen - auch Verzeigerungen genannt - verwendet, um Personen, die an einer Anschrift gemeldet sind, zu einem Kernhaushalt zusammenzuführen.



Dabei können die Personen, die diesem gebildeten Kernhaushalt angehören, nur Personen sein, die ersten Grades miteinander verwandt oder direkt gesetzlich durch eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sind.

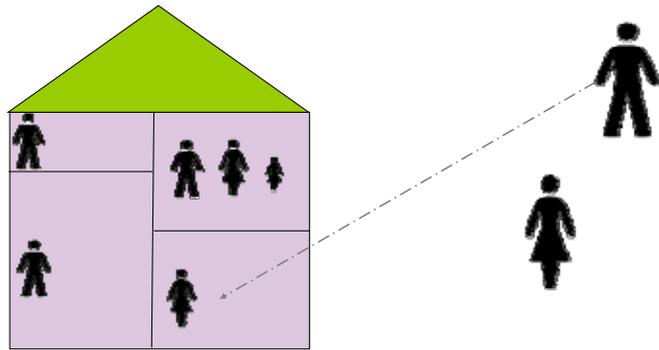
Schritt 2: Feststellung der Wohnungsnutzer

Der zweite Schritt ist notwendig, weil im Melderegister keine Informationen darüber enthalten sind, in welcher Wohnung eine Person an einer Anschrift lebt. Um dies herauszufinden, werden die in der Gebäude- und Wohnungszählung erfragten maximal zwei Wohnungsnutzer mit den im Melderegister gemeldeten Personen zusammengeführt. Bei den mit dem Melderegister übereinstimmenden Wohnungsnutzern werden auch die im ersten Schritt des Verfahrens mit dem Wohnungsnutzer in Zusammenhang gebrachten Haushaltsmitglieder mit der Wohnung zusammengeführt.



Schritt 3: Bildung von Haushalten nach weiteren Kriterien

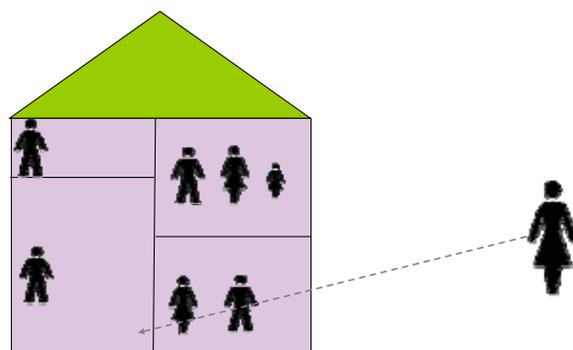
Da es in unserer gegenwärtigen Gesellschaft vielfältigere Haushalts- und Lebensformen als die traditionelle Mutter-Vater-Kind-Familie gibt, sind weitere Verfahrensschritte erforderlich, um die Haushaltszusammenhänge der Realität entsprechend abbilden zu können. Deshalb werden in der dritten Phase weitere Informationen aus dem Melderegister als Hinweise für das Zusammenleben von Personen in einem gemeinsamen Haushalt genutzt. Dies erfolgt zum Beispiel durch einen Vergleich von Merkmalen wie dem Namen, dem Datum der letzten Familienstandsänderung, der früheren Anschrift oder dem Einzugsdatum einer Person.



Des Weiteren werden Informationen wie die demografischen Merkmale einer Person herangezogen. Als Hinweis darauf, wie viele Personen in einer Wohnung zusammenleben, wird auch die Zahl der Personen in einer Wohnung aus der Gebäude- und Wohnungszählung verwendet. Durch diesen Schritt wird die Mehrheit aller Personen mit einem Haushalt und einer Wohnung als zusammengehörend eingestuft. Sobald alle an einer Anschrift gemeldeten Personen beziehungsweise alle bis zu diesem Schritt generierten Haushalte mit einer als bewohnt gemeldeten Wohnung zusammengeführt werden können, ist das Haushaltsgenerierungsverfahren beendet. Andernfalls setzt die vierte Stufe des Verfahrens ein.

Schritt 4: Bildung von Haushalten nach statistischen Kriterien

In Phase vier werden die Personen beziehungsweise Haushalte, die durch die bisherigen Verfahrensschritte nicht mit einer Wohnung oder einem Haushalt in Verbindung gebracht werden konnten, auf Basis von statistischen Eigenschaften zusammengeführt. Das Verfahren setzt dabei auf die Verwendung von statistischen Durchschnittswerten, beispielsweise der einer Person durchschnittlich zur Verfügung stehenden Wohnfläche.



Nach Schritt vier sind alle Personen der Adresse mit einem Haushalt und einer Wohnung zusammengeführt.

Die Haushaltegenerierung stellt den Abschluss des Zensus dar. Sie ist ein rein statistisches Verfahren, eine flächendeckende Befragung speziell hierzu ist nicht notwendig.

7 Gesetzliche Grundlagen und Datenschutz beim Zensus 2011

7.1 Gesetzliche Grundlagen

Welche Fragen beim Zensus gestellt werden dürfen, wer auskunftspflichtig ist und welche Register genutzt werden dürfen, regelt das Zensusgesetz 2011 und das Zensusvorbereitungsgesetz 2011. Durch die europäische Verordnung über Volks- und Wohnungszählungen vom 9. Juli 2008 wurde der Zensus für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union angeordnet.

Wie der Zensus durchgeführt wird, ist in den Ausführungsgesetzen der Länder und in der Stichprobenverordnung zum Zensusgesetz 2011 geregelt.

Die strikte Geheimhaltung der beim Zensus erhobenen Angaben ist durch das Bundesstatistikgesetz gewährleistet.

7.2 Rückspielverbot

Auch beim Zensus 2011 gilt für alle Auswertungen von Registerdaten, aber auch für alle ergänzenden Befragungen das sogenannte „Rückspielverbot“. Es besagt, dass für statistische Zwecke erhobene Daten stets nur in eine Richtung fließen – hin zur amtlichen Statistik. Niemals dürfen Angaben aus einer Statistik an andere Verwaltungsstellen zurückgespielt werden – zum Beispiel auch nicht ans Finanzamt, die Polizei oder die Meldestelle. Damit ist sichergestellt, dass wahrheitsgemäße Angaben für die Statistik niemals negative Auswirkungen für die Befragten haben können. Das Rückspielverbot ist Teil des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1983.

7.3 Es geht nicht ohne Auskunftspflicht

Der Zensus 2011 ist eine Erhebung mit Auskunftspflicht. Damit unterscheidet er sich etwa von den Befragungen der Markt- und Meinungsforschung, bei denen die Teilnahme freiwillig ist.

Die Auskunftspflicht dient allein der Steigerung der methodischen Genauigkeit der Ergebnisse. Aus wissenschaftlichen Untersuchungen weiß man, dass an freiwilligen Befragungen bestimmte Personengruppen eher teilnehmen als andere. Das hat zur Folge, dass die Ergebnisse von freiwilligen Befragungen „verzerrt“ sind. Ein Beispiel: Nimmt man an, dass bei älteren Menschen die Bereitschaft zur Teilnahme an Befragungen größer ist, dann hätten deren Lebensumstände einen stärkeren Einfluss auf die statistischen Ergebnisse als es tatsächlich in der Realität ist – sie wären in der Statistik überrepräsentiert.

Die Markt- und Meinungsforschung versucht, solche Verzerrungen herauszurechnen, indem sie auf Basisdaten der amtlichen Statistik zur soziodemografischen Struktur zurückgreift, die – eben aufgrund der Auskunftspflicht – unverzerrt sind.